

HOSTIMA®-Bedingungen 2010 für die
Sachversicherung von Hotels und Pensionen
HOSTIMA® VB-Sach '10
(Stand: 01.07.2010)

HO_446_0715

- § 1 **Versicherte Sachen**
- § 2 **Versicherte Gefahren und Schäden**
- § 3 **Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren**
- § 4 **Versicherung gegen einzeln benannte Elementargefahren**
- § 5 **Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen einwirken**
- § 6 **Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen von außen einwirken (All Risk)**
- § 7 **Versicherung gegen Transportgefahren**
- § 8 **Ausschlüsse**
- § 9 **Versicherte Kosten**
- § 10 **Versicherter Mietverlust**
- § 11 **Versicherungsort; Verschlussvorschriften; Außenversicherung**
- § 12 **Versicherungswert**
- § 13 **Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages**
- § 14 **Gefahrerhöhung**
- § 15 **Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- § 16 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**
- § 17 **Entschädigungsberechnung**
- § 18 **Besonderes Kündigungsrecht**
- § 19 **HOSTIMA®-Bedingungen 2010 für die Sachversicherung von Hotels und Pensionen und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG**

§ 1 Versicherte Sachen

- 1 Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf
 - a) Gebäude;
 - b) die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung einschließlich in das Gebäude eingefügter Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
 - c) Vorräte;
 - d) Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen;
 - e) Gebrauchsgegenstände von Hotel- und Pensionsgästen;
 - f) fertig eingesetzte oder montierte Innen- und Außenverglasungen, Kunststoffscheiben, Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, bis 10 m² Einzelfläche;
 - g) der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen);
 - h) sonstige bewegliche Sachen.
- 2 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - a) Eigentümer ist oder
 - b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat oder
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat und soweit für sie gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.
- 3 Über Nr. 2 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwertung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert werden müssen.
- 4 Die Versicherung von fremdem Eigentum gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Bei fremdem Eigentum gemäß Nr. 3 ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
- 5 Ist die Versicherung von Gebäuden vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf
 - a) sonstige Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör, das sich auf dem Versicherungsgrundstück befindet; darunter fallen bauliche Einfriedungen, wie Zäune und Geländer, Terrassen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen und Carports, elektrische Freileitungen, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen und Briefkastenanlagen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
 - b) während der Vertragslaufzeit auf dem Versicherungsgrundstück und dessen unmittelbarer Umgebung vorgenommene An-, Um- und Neubauten sowie die hierfür notwendigen, auf der Baustelle befindlichen Baustoffe.

- Dies gilt für die Zeit von Baubeginn bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zur Dauer von 12 Monaten.
- 6 Ist die Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, fallen hierunter auch maschinenlesbare Informationen, die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind (Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten).
 - 7 Ist die Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart, fallen hierunter nicht
 - a) Bargeld, Schecks, elektronische Zahlungsmittel, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
 - b) Urkunden, z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen;
 - d) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
 - e) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten und Pfandgeldrückgeber;
 - f) Software, sofern nicht unter Nr. 6 genannt, soweit nicht der Einschluss besonders vereinbart ist.
 - 8 Ist die Versicherung von Gebrauchsgegenständen der Betriebsangehörigen vereinbart, sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers in den von ihnen bewohnten Räumen innerhalb des Versicherungsortes oder auf dem Versicherungsgrundstück befinden, jedoch nicht Bargeld, Schecks, elektronische Zahlungsmittel, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge.
 - 9 Ist die Versicherung von Gebrauchsgegenständen von Hotel- und Pensionsgästen vereinbart, fallen hierunter nicht Bargeld, Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle und Sachen aus Edelmetall, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger, Zugmaschinen, Handelsware sowie Sachen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beansprucht werden kann.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die infolge einer versicherten Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- 2 Versicherte Gefahren sind je nach Vereinbarung
 - a) einzeln benannte Gefahren (§ 3);
 - b) einzeln benannte Elementargefahren (§ 4);
 - c) unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen einwirken (§ 5);
 - d) unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen von außen einwirken (§ 6);
 - e) Transportgefahren (§ 7).

§ 3 Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren

- Die versicherten Sachen sind je nach Vereinbarung versichert gegen die Gefahren
- 1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitzschlag oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers oder seiner Teile oder seiner Ladung.
 - 2 Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes, Raub auf Transportwegen, Vandalismus.
Für die Versicherung von Raub auf Transportwegen gilt ergänzend zu § 2 Nr. 6 Mannheimer AB-Sach '08:
 - a) Raub liegt nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
 - b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die den Transport in seinem Auftrag durchführen. Dies gilt jedoch nicht für Geldtransporte, wenn der Transportauftrag von einem Unternehmen ausgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit solchen Transporten befasst.
 - c) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen älter als 16 Jahre sowie im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein.
 - d) Wirkt der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transportes nicht persönlich mit, erstreckt sich die Versicherung bis zu einer Entschädigungsgrenze von EUR 12.500,00 je Versicherungsfall auch auf Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen
 - durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen,
 - durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen,

- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden,
 - dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- 3 Einfacher Diebstahl von Fahrrädern
Versichert sind, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze, Schäden durch einfachen Diebstahl von geschäftlich genutzten, verliehenen oder vermieteten Fahrrädern, wenn
- a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsbüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war und außerdem
 - b) der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde.
- Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
- 4 Leitungswasser
- a) In Ergänzung von § 2 Nr. 8 Mannheimer AB-Sach '08 stehen neben Wasserdampf auch wärmetragende Flüssigkeiten (z.B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel) dem Leitungswasser gleich.
 - b) Versicherungsschutz besteht auch
 - aa) innerhalb der versicherten Gebäude gegen
 - Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung sowie den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizungs-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - Schäden durch Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an gleichartigen Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
 - bb) außerhalb der versicherten Gebäude gegen
 - Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Leitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
 - Schäden durch Rohrbruch oder Frost (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an den Regenfallrohren.
- 5 Sturm, Hagel
Versichert sind Schäden, die entstehen
- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
 - b) dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
 - c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
 - d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
 - e) dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- 6 Glasbruch
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf
- a) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
 - b) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr und Beleuchtungskörper.
 - c) Aquarienscheiben; Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.
- 7 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung
- a) Innere Unruhen
Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen ausüben. Mitversichert sind Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
 - b) Böswillige Beschädigung
Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.
 - c) Streik oder Aussperrung
Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.
Versichert sind Schäden, die durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen entstehen.
 - d) Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche
Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden gemäß a) bis c) besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
- 8 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- a) Fahrzeuganprall
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern gelenkt werden.
 - b) Rauch
Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
 - c) Überschalldruckwellen
Ein Schaden durch Überschalldruckwellen liegt vor, wenn diese durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurden, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwellen unmittelbar auf versicherte Sachen eingewirkt haben.
- 9 Warenverderb
Versichert ist der Verderb von Waren während der Lagerung in Kühlanlagen (Kühlräumen, -truhen, -vitriolen, Gemeinschaftskühlanlagen) durch
- a) Sole, Ammoniak oder andere Kühlmittel;
 - b) Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit;
 - c) Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen;
 - d) Ausfall der öffentlichen Stromversorgung außerhalb der Geschäftszeit.
- 10 Warenschaden bei behördlich angeordneter Betriebschließung
Versichert ist der nachzuweisende Schaden an Vorräten und Waren, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger die Desinfektion, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren im versicherten Betrieb anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind.
- 11 Soweit Versicherungsschutz für Schäden infolge der Gefahren gemäß Nr. 1, 2, 4 und 5 besteht, sind Schäden an versicherten Sachen durch Lösch-, Niederreißen oder Ausräumen infolge dieser versicherten Gefahren mitversichert.

§ 4 Versicherung gegen einzeln benannte Elementargefahren

Die versicherten Sachen sind je nach Vereinbarung außerdem versichert gegen die folgenden Gefahren

- 1 Überschwemmung
- 2 Erdbeben;
- 3 Erdsenkung;
- 4 Erdbeben;
- 5 Schneedruck;
- 6 Lawinen;
- 7 Vulkanausbruch.

§ 5 Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen einwirken

- 1 Soweit vereinbart, trägt der Versicherer alle unbenannten sonstigen Gefahren, die unvorhergesehen einwirken auf
 - a) elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte
 - aa) der Informationstechnik, z.B. Datenverarbeitungsanlagen, Personal Computer, CAD- und CAM-Geräte, auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen;
 - bb) der Kommunikationstechnik, z.B. Fernsprechanlagen, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Telex-, Teletex- und Telefaxgeräte, Funkfeststationen;
 - cc) der Bürotechnik, z.B. Kopiergeräte, Diktiergeräte, elektrische Rechen- und Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte;
 - dd) der Sicherungs- und Meldetechnik, z.B. Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen, Zeiterfassungsanlagen;
 - ee) der Unterhaltungselektronik, z.B. Radio-, Fernseh- und Videotechnik, TV- und Satellitenanlagen;
 - ff) der Tagungs- und Präsentationstechnik, z.B. Overhead- und Diaprojektoren, Videogeräte, Beamer;
 - gg) zur Steuerung von Jalousienanlagen.
 - b) Maschinen und maschinelle Einrichtungen, die dem Hotelbetrieb dienen, sowie haustechnische Anlagen, z.B. Klimaanlage, Heizungsanlagen, Personen-, Waren- und Lastenaufzüge, soweit dies besonders vereinbart ist;
 - c) sonstige elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte sowie sonstige Maschinen und maschinelle Einrichtungen, soweit dies besonders vereinbart ist.

- 2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
 - Kurzschluss-, Überstrom- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen versicherter Sachen mit oder ohne Feuererscheinung durch die unmittelbare Wirkung des elektrischen Stromes entstehen;
 - Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
 - Zerreißen infolge Fliehkraft;
 - Überdruck oder Unterdruck;
 - Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - Diebstahl;
 - Frost.
- 3 Mitversichert sind:
- Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), die vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z.B. Festplatten jeder Art), sowie Daten (maschinenlesbare Informationen), die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten);
 - Datenträger, die vom Benutzer auswechselbar sind (z.B. Magnetwechselplatten, Magnetbänder und Disketten), sowie die entsprechenden Daten, z.B. Stamm- und Bewegungsdaten aus Dateien/Datenbanken, Daten aus serienmäßig hergestellten Standardprogrammen, Daten aus individuell hergestellten betriebsfertigen Programmen, soweit dies besonders vereinbart ist.
- 4 Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge und Bereifungen sind gemäß Nr. 1 b) oder c) nur mitversichert gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache erleiden.
- 5 Nicht mitversichert sind:
- Hilfs- und Betriebsstoffe, z.B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen, Katalysatoren, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle, Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten und Reagenzgefäße;
 - Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Fräsen, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben;
 - sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, Roststäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Matrizen, Stempel, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Filtertücher, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen, Sicherungen, Lichtquellen, nicht wiederaufladbare Batterien;
 - fahrbare Sachen und Baugeräte;
 - mobile Funkgeräte, Auto- und Mobiltelefone;
 - Handels- und Lagerware, Vorführgeräte;
 - elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Büro-, Sicherungs- und Meldetechnik, der Unterhaltungselektronik, der Tagungs- und Präsentationstechnik sowie zur Steuerung von Jalousienanlagen (Nr. 1 a), die zum Schadenzeitpunkt älter als 15 Jahre sind;
 - Maschinen und maschinelle Einrichtungen, die dem Hotelbetrieb dienen, sowie haustechnische Anlagen (Nr. 1 b)), die zum Schadenzeitpunkt älter als 30 Jahre sind;
 - sonstige elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte sowie sonstige Maschinen und maschinelle Einrichtungen (Nr. 1 c)), die zum Schadenzeitpunkt älter als 15 Jahre sind;
 - Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder deren Probebetrieb noch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb entweder am Versicherungsort zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich dort bereits in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht; dies gilt auch während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

§ 6 Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen von außen einwirken (All Risk)

Der Versicherer trägt für andere versicherte Sachen als elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, Maschinen und maschinelle Einrichtungen sowie haustechnische Anlagen (§ 5 Nr. 1) alle unbenannten sonstigen Gefahren, die unvorhergesehen von außen auf die versicherten Sachen einwirken.

Nicht versichert sind:

- nicht bewohnte, nicht benutzte oder leerstehende Gebäude und in diesen Gebäuden befindliche Sachen;

- Neu-, An- und Umbauten, die noch nicht bezugsfertig sind, und in diesen Bauwerken befindliche bewegliche Sachen sowie alle Baustoffe und Bauteile, die für den Neu-, An- und Umbau von Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes vorgesehen sind, nach dem Beginn der jeweiligen Bauarbeiten bis zur Bezugsfertigkeit;
- Wasser-, Luft- und Raumfahrzeuge, Schienenfahrzeuge und rollendes Material sowie zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- Kunstgegenstände (sofern es sich um fremdes Eigentum handelt);
- Gewässer, Grund und Boden, Deponien;
- Off-Shore-Anlagen einschließlich dort befindlicher Sachen;
- Anlagen unter Tage;
- lebende Tiere, lebende Pflanzen im Freien, Mikroorganismen;
- Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen.

§ 7 Versicherung gegen Transportgefahren

- Versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 1 e) (Gastgepäck) und § 1 Nr. 1 b) und c) (z.B. Cateringbedarf, Nahrungs- und Genussmittel, Hotelwäsche) sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze während eines Transportes gegen die Gefahren gemäß Nr. 2 versichert, wenn der Transport
 - ausschließlich eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
 - mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Aufleger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten Kraftfahrzeugen erfolgt und diese ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.
 Die gewerbliche Warenbeförderung und andere Warenbeförderungen im Auftrag oder Interesse Dritter sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Transportgefahren sind
 - Unfall des Transportmittels
Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
 - Höhere Gewalt
Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.
 - Diebstahl des ganzen Transportmittels
 - Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung. Diebstahl des ganzen Transportmittels ist unter der Voraussetzung versichert, dass das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist.
 - Diebstahl des Transportmittels besteht während der Nachtzeit (von 22 Uhr bis 6 Uhr) nur, wenn das Transportmittel verschlossen abgestellt ist und sich in einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten Grundstücks befindet oder dauernd beaufsichtigt wird.
 - Diebstahl nach Aufbruch des Transportmittels
 - Diebstahl nach Aufbruch des Transportmittels ist unter der Voraussetzung versichert, dass das Transportmittel ordnungsgemäß allseits verschlossen ist. Bei mit Planen versehenen Transportmitteln muss die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt sein.
 - Die Regelung in lit. c) bb) gilt entsprechend.
 - Unterschlagung des gesamten Transportmittels
Unterschlagung liegt vor, wenn sich Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers eine Sache, die sich in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindet, rechtswidrig zueignen.
- Beginn und Ende des Transportes
Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Sachen zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Sachen am Bestimmungsort angekommen und vom Transportmittel entladen sind.

§ 8 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen stets
 - Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand, insbesondere Beschlagnahme oder Enteignung. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser ausgeschlossen Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit;
 - Innere Unruhen, sofern nicht gemäß § 3 Nr. 7 besonders vereinbart;

- c) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere durch Kontaminierung und Aktivierung. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren. Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab;
- d) Schäden infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- e) Schäden durch Sturmflut;
- f) Schäden durch Grundwasser, Rückstau, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge, sofern nicht besonders vereinbart;
- g) Schäden, die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche.
Nicht ausgeschlossen sind als Vermögensfolgeschäden jedoch versicherter Kosten (§ 9) und versicherter Mietverlust (§ 10).
- 2 Die Versicherung von Sachen, die sich an Versicherungsorten im Ausland befinden, erstreckt sich nicht auf:
- a) Schäden durch Flut oder Überschwemmung in den Niederlanden und Belgien;
- b) Schäden, für die eine Pflicht- oder Monopolversicherung abzuschließen ist oder für die aufgrund örtlicher Regierungs- oder ähnlicher Versicherungsprogramme oder Pools Entschädigungen für den eingetretenen Schaden beansprucht werden können. Der Versicherer leistet Entschädigung nur insoweit, als aus diesen Versicherungsprogrammen oder Pools keine oder nur teilweise Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt z.B.:
- aa) in Frankreich für Elementarschäden infolge eines Ereignisses, das auf Basis von Verordnungen zur „Catastrophe Naturelle“ erklärt wird;
- bb) in Belgien für Elementarschäden, soweit es sich um Rettungskosten handelt;
- cc) in Spanien für Schäden, die zur „Calamidad Nacional“ erklärt werden und durch das „Consortio sobre riesgos extraordinarios“ gedeckt sind;
- dd) in der Schweiz für Schäden, die nach Verordnungen über die Elementarschadenversicherung gedeckt sind;
- ee) in Norwegen für Schäden, die über den Elementarschadenpool gedeckt sind.
- c) Schäden durch Innere Unruhen in Großbritannien und Nordirland.
- 3 Die Versicherung gegen Brand und Explosion (§ 3 Nr. 1) erstreckt sich nicht auf
- a) Sengschäden
- b) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sowie an Filteranlagen sind allerdings auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht;
- c) Schäden, die an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen entstehen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Schäden durch Erdbeben.
Folgeschäden sind durch a) bis c) nicht ausgeschlossen.
- 4 Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstückes, Raub auf Transportwegen, Vandalismus (§ 3 Nr. 2) erstreckt sich nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die entstehen durch
- a) vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
- b) vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;
- c) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist oder wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist.
- 5 Die Versicherung gegen Leitungswasser (§ 3 Nr. 4) erstreckt sich nicht auf Schäden durch
- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Schwamm, Pilz;
- c) Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben;
- d) Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an Sprinkleranlagen. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen sowie sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
- 6 Die Versicherung gegen Sturm und Hagel (§ 3 Nr. 5) erstreckt sich nicht auf Schäden durch
- a) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder andere Öffnungen;
- b) Lawinen.
Folgeschäden sind durch a) nicht ausgeschlossen.
- 7 Die Versicherung gegen Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (§ 3 Nr. 7) erstreckt sich nicht auf Schäden durch Böswillige Beschädigungen, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl entstehen, sowie nicht auf Schäden durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen.
- 8 Die Versicherung gegen Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (§ 3 Nr. 8) erstreckt sich nicht auf Schäden
- a) durch Verschleiß
- b) die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.
- 9 Die Versicherung gegen Warenverderb (§ 3 Nr. 9) erstreckt sich nicht auf Schäden durch
- a) gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtung;
- b) Schwind, natürlichen Verderb oder abgelaufenes Haltbarkeitsdatum der Vorräte;
- c) angekündigte Stromabschaltungen;
- d) eine vom Versicherungsnehmer festgesetzte, jedoch für die betreffenden Waren und Vorräte ungeeignete Temperatur oder Luftfeuchtigkeit.
- 10 Die Versicherung des Warenschadens bei behördlich angeordneter Betriebsschließung (§ 3 Nr. 10) erstreckt sich nicht auf Schäden
- a) an Vorräten und Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Hotelbetrieb durch Krankheitserreger infiziert waren;
- b) aufgrund Prionenerkrankungen oder des Verdachts hierauf.
- 11 Die Versicherung gegen Überschwemmung (§ 4 Nr. 1) erstreckt sich ohne Rückwirkung auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
- a) Sturmflut;
- b) Grundwasser;
- c) Rückstau.
- 12 Die Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen einwirken (§ 5), erstreckt sich nicht auf Schäden
- a) durch Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck und Lawinen;
- b) durch Unterschlagung, Hängen-, Liegen- und Stehenlassen sowie Verlieren;
- c) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;
- d) durch
- aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
- bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.
- Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren.
- Die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von § 5 Nr. 2 a), g), h) und i); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;
- e) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- f) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;
- g) durch Abhandenkommen von Kopierschutzsteckern (Dongles), wenn hierdurch die Software nicht mehr nutzbar ist;
- h) an elektronischen Bauelementen (Bauteilen), wenn eine versicherte Gefahr nicht nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- i) an versicherten Daten gemäß § 5 Nr. 3 a), wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten nicht infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;

- j) an versicherten Daten gemäß § 5 Nr. 3 b), wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten nicht infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, eingetreten ist, es sei denn, dass die Daten nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können.
- 13 Die Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen von außen einwirken (§ 6), erstreckt sich nicht auf Schäden
- durch Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneeeindruck und Lawinen, Vulkanausbruch;
 - durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung;
 - durch Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen;
 - durch Veruntreuung, Betrug, Erpressung, Unterschlagung, Diebstahl, Fälschung, Spionage;
 - durch Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden (Inventurdifferenz), sowie sonstige ungeklärte Verluste;
 - durch Kontamination, Verseuchung, Vergiftung, Beaufschlagung, Verunreinigung oder Aufbringung von Farbe (Graffiti);
 - durch allmähliche Einwirkung, gewöhnliche Abnutzung, Alterung, Korrosion, Feuchtigkeit, Trockenheit, Verderb, Fäulnis, Verschleiß, Erosion, Gewichtsverlust, Wechsel von Geschmack, Farbe, Aussehen, Größe und Struktur;
 - durch Ver- und Bearbeitung, Reparatur, Erprobung oder Montage;
 - durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit einer Sache oder eines Zustandes;
 - durch Witterungs- und Temperatureinflüsse an im Freien befindlichen, beweglichen Sachen oder an Sachen in offenen Gebäuden;
 - durch Insekten und Ungeziefer, Pilze oder Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien);
 - durch Ausfall von produktionssteuernden und EDV-Anlagen sowie Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
 - durch Ausfall, Zufuhr oder mangelhafte Funktion der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung oder von Datennetzen, sofern diese nicht durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden entstanden sind ;
 - durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Air-Condition, Kühl- oder Heizungssystemen, sofern diese nicht durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schaden entstanden sind;
 - durch Reißen, Senken, Dehnen, Schrumpfen von Gebäuden oder Teilen davon, einschließlich Hof- und Gehsteigbefestigungen;
 - für die Ersatz von einem Dritten erlangt werden kann. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet. Folgeschäden sind durch h)–o) nicht ausgeschlossen.
- 14 Die Versicherung gegen Transportgefahren (§ 7) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers oder seiner Teile oder seiner Ladung (§ 3 Nr. 1), Leitungswasser (§ 3 Nr. 4) und unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen einwirken (§ 5) und die in Verbindung mit § 11 Nr. 8 versichert sind;
 - Aufbruch, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
 - Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
 - Fehlen oder Mangel beanspruchungsgerechter Verpackung sowie mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;
 - Witterungseinflüsse, es sei denn, es handelt sich um Folgeschäden nach § 7 Nr. 2 a).

§ 9 Versicherte Kosten

- 1 Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten
- Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles zusätzlich den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisungen des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.
 - Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.
 - Notwendige Aufwendungen für Eil- und Expressfracht, Überstunden und Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten infolge von Schäden an der technischen Betriebseinrichtung werden wie Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten ersetzt.
- 2 Zusätzliche Kosten
Soweit dies vereinbart ist, sind versichert:
- Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten; Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; d.h. Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten sowie die Kosten für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken;
 - Bewegungs- und Schutzkosten; d.h. Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
 - Feuerlöschkosten; d.h. Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten im Sinne von Nr. 1 b), die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind. Dazu gehören auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben. Sie sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat;
 - Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen; d.h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach den §§ 3 bis 6 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
- b) Kosten für die Dekontamination von Erdreich
- Der Versicherer ersetzt Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach § 3 aufwenden muss, um bei eigenen oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
 - Die Kosten gemäß aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
 - Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
 - Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
 - Für Kosten (siehe aa)) infolge von Versicherungsfällen, die innerhalb eines Jahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die für diese Kosten vereinbarte Versicherungssumme (Jahreshöchstentschädigung).
 - Kosten für die Dekontamination von Erdreich gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe a aa)).
- c) Sachverständigenkosten
Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die nach den Bestimmungen des § 12 Mannheimer AB-Sach '08 vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
- d) Mehrkosten infolge von Preissteigerungen
- Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
 - Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach e) versichert sind.

- e) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- aa) Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.
- bb) Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht mitversichert.
- cc) Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
- dd) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- ee) Mehrkosten infolge von Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach d) versichert sind.
- ff) Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.
- f) Mehrkosten durch Technologiefortschritt
Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge von Technologiefortschritt nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- g) Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger, Wiederbeschaffungskosten für serienmäßig hergestellte Standard-Software sowie Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden
- aa) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag erstellten Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, individuellen Programmen und individuellen Daten.
Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des nach § 12 Nr. 10 berechneten Wertes des Materials.
Der Verlust oder die Zerstörung von Kopierschutz (Dongles) ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- bb) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.
- cc) Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Wiederbeschaffung serienmäßig hergestellter Standard-Software, sofern der Datenträger durch einen versicherten Sachschaden zerstört oder beschädigt wurde oder abhanden gekommen ist und keine Sicherungskopie existiert.
- h) Rückreisekosten nach Eintritt eines Versicherungsfalles
Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die dem Versicherungsnehmer zusätzlich entstehenden Rückreisekosten, wenn sich der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Versicherungsfalles auf einer Urlaubs- oder Geschäftsreise befindet.
Ersetzt werden die Kosten für
– eine Bahnfahrt 1. Klasse einschließlich Zuschlägen oder
– einen Linienflug der Economy-Klasse, sofern der Schadenort mehr als 1.000 km Luftlinie vom Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers entfernt ist,
sowie die nachgewiesenen Kosten für den Transfer zum nächstgelegenen Bahnhof oder Flughafen sowie von dort aus zum Schadenort.
- i) Kosten für die Unterbringung im Hotel oder in einer vergleichbaren Unterkunft
Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die notwendigen Kosten für die Unterbringung im Hotel oder einer vergleichbaren Unterkunft, solange die auf dem Versicherungsgrundstück belegene Privatwohnung des Inhabers oder Geschäftsführers des versicherten Hotels infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar oder die Beschränkung auf einen noch bewohnbaren Teil nicht zuzumuten ist.
- j) Gebäudebeschädigungen
Der Versicherer ersetzt die infolge von Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder infolge des Versuchs einer solchen Tat notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an
aa) Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäude-schäden);
bb) Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung (Schäden an Schaukästen und Vitrinen).
- k) Schlossänderungskosten
Der Versicherer ersetzt die infolge von Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder infolge des Versuchs einer solchen Tat notwendigen Kosten für
aa) Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder auf Transportwegen abhanden gekommen sind;
bb) Schlossänderungen und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.
- l) Kosten infolge Verlustes von Schlüsseln zu Schließanlagen
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für Schlossänderungen, Anfertigung neuer Schlüssel und Neucodierung von Zugangskarten zu Schließanlagen, wenn Schlüssel oder Zugangskarten der Schließanlage des versicherten Betriebes abhanden kommen.
Ersetzt werden insbesondere die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für:
aa) die Beschaffung von Ersatzschlüsseln;
bb) den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage, soweit der Austausch aus sicherheitstechnischen Gründen unumgänglich ist und der abhanden gekommene Schlüssel innerhalb von 72 Stunden nicht wieder zur Verfügung steht;
cc) eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme, wie z.B. Bewachung, unverzüglichen Austausch von Schlössern zu Außentüren, soweit diese aus sicherheitstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich oder die Wartezeit nach bb) noch nicht abgelaufen ist. Diese Leistung für eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme ist auf 20% der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch auf EUR 5.000,00 begrenzt.
- m) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch
Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § 3 Nr. 2 entstehen.
- n) Kosten infolge Wasserverlustes nach einem Rohrbruch
Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles nach § 3 Nr. 4 ausgetretenes Leitungswasser als Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
- o) Kosten für die Gefahr Glasbruch
Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach § 3 Nr. 6 notwendigen Kosten für
aa) das vorläufige Verschießen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
bb) das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten);
cc) zusätzliche Leistungen, die das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuern (z.B. Kran- oder Gerüstkosten);
dd) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien;
ee) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);
ff) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen;
gg) die Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren oder Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt wurden, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind.
- p) Kosten in der Versicherung gegen unbekannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen einwirken
Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach § 5 notwendigen Kosten für
aa) Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten;
bb) die Gerüsterstellung.

- q) Desinfektionskosten; Kosten der Vernichtung oder Brauchbarmachung Der Versicherer ersetzt
- aa) die Kosten einer Desinfektion der Betriebsräume und -einrichtung sowie der Vorräte und Waren,
- bb) die Kosten der Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren,
- wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger eine solche Maßnahme im versicherten Betrieb anordnet oder schriftlich empfiehlt, weil anzunehmen ist, dass der Betrieb bzw. die Vorräte und Waren mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind.

§ 10 Versicherter Mietverlust

- 1 Der Versicherer ersetzt als Mietverlust
 - a) den Mietausfall, wenn ein Mieter infolge eines versicherten Sachschadens berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern.
Für Gebäude und Räume, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet waren, werden Mietausfall und fortlaufende Nebenkosten nur ersetzt, wenn die Vermietung zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen wird;
 - b) den Nutzungsausfall, wenn Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder die er unentgeltlich Dritten überlassen hat, infolge eines versicherten Sachschadens unbenutzbar geworden sind und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann. Die Höhe des zu ersetzenden Ausfalls bestimmt sich nach dem ortsüblichen Mietwert der Räume;
 - c) etwaige fortlaufende Nebenkosten.
- 2 Der Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch bis zur Dauer von 24 Monaten.

§ 11 Versicherungsort; Verschlussvorschriften; Außenversicherung

- 1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- 2 Versicherungsort sind
 - a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung;
 - b) für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem diese Räume liegen;
 - c) für Schäden durch Raub auf Transportwegen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
 - d) für Schäden an Sicherungsdaten/-trägern auch Gebäude, in die diese ausgelagert sind;
 - e) für Schäden an geschäftlich genutzten, verliehenen oder vermieteten Fahrrädern die Bundesrepublik Deutschland;
 - f) für Schäden durch Transportgefahren (§ 7) die Bundesrepublik Deutschland.
- 3 Bei der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks, Raub auf Transportwegen und Vandalismus (§ 3 Nr. 2) besteht Versicherungsschutz nur, wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder eines Vandalismus innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes – verwirklicht worden sind. Bei Raub auf Transportwegen ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben. Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.
- 4 Nur in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses gewähren, oder in Tresorräumen sind versichert:
 - a) Bargeld, Schecks, elektronische Zahlungsmittel;
 - b) Urkunden, z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Briefmarken;
 - d) Münzen und Medaillen;
 - e) unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen;
 - f) Schmucksachen, Perlen und Edelsteine;
 - g) Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.
- 5 Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinne von Nr. 4. Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen gemäß Nr. 4 vereinbarten Entschädigungsgrenze Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind. Die Entschädigung ist je Registrierkasse auf EUR 25,00 und für alle Registrierkassen zusammen auf EUR 250,00 je Versicherungsfall begrenzt.

- 6 Sofern besonders vereinbart, sind Sachen gemäß Nr. 4 a)–f) im Rahmen der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze in den als Versicherungsort bezeichneten Räumen auch ohne Verschluss gemäß Nr. 4 versichert.
- 7 Sachen gemäß Nr. 4 a)–f) sind außerdem im Rahmen der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenze in der auf dem Versicherungsgrundstück belegenen Privatwohnung des Inhabers oder Geschäftsführers des versicherten Hotels sowohl in Behältnissen gemäß Nr. 4, als auch unter anderem Verschluss oder unverschlossen versichert.
- 8 Abhängige Außenversicherung
Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen gemäß § 1 Nr. 1 b) und c), die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz befinden, gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion (§ 3 Nr. 1), Leitungswasser (§ 3 Nr. 4) sowie gegen unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen einwirken (§ 5) – mit Ausnahme der Gefahr des Diebstahls. Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 12 Versicherungswert

Versicherungswert ist

- 1 für Gebäude:
 - a) der Neuwert;
 - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40%, bei landwirtschaftlichen Gebäuden weniger als 50% des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
 - c) der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet oder falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.
- 2 für die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen und von Hotel- und Pensionsgästen:
 - a) der Neuwert;
 - b) der Zeitwert, falls er weniger als 40% des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist;
 - c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist oder soweit diese Sache vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles als ausrangiert gekennzeichnet war.
- 3 für Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind, für Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, für Rohstoffe, für Naturerzeugnisse: der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- 4 für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger: der Neuwert.
- 5 für Daten gemäß § 5 Nr. 3 a) und b): der Betrag, der für die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe aufzuwenden ist, höchstens jedoch der aufzuwendende Betrag für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen oder damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablaufähigen Zustand.
- 6 für Wertpapiere mit amtlichem Kurs: der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland.
- 7 für Sparbücher: der Betrag des Guthabens.
- 8 für sonstige Wertpapiere: der Marktpreis.
- 9 für versicherte Sachen der Außenanlage:
 - a) für Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Pflanzungen: die Kosten der Wiederbepflanzung mit Junggehölz bzw. Jungpflanzen gleicher Art und Güte;
 - b) für alle sonstigen Sachen: der Neuwert.
- 10 für sonstige Grundstücksbestandteile, die nicht Gebäude sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen, für alle sonstigen in Nr. 2 bis 8 nicht genannten beweglichen Sachen:
 - a) der Zeitwert;
 - b) der gemeine Wert unter den Voraussetzungen gemäß Nr. 2 c).

§ 13 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

- 1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.

- 2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Abschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
- 3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
- 5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

§ 14 Gefahrerhöhung

- 1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 15 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat
 - a) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;
 - b) für die Instandhaltung der versicherten Sachen und die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes des Versicherungsortes zu sorgen;
 - c) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
 - d) für Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen und, soweit Schäden durch sonstige wasserführende Anlagen in die Versicherung eingeschlossen sind, auch für Instandhaltung dieser Anlagen zu sorgen. Sind nach sachverständigem Ermessen oder gesetzlichen (insbesondere DIN) Vorschriften Neubeschaffungen oder Abänderungen von Wasserleitungsanlagen und sonstigen wasserführenden Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost erforderlich, müssen sie unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer vom Versicherer bestimmten angemessenen Frist ausgeführt werden;
 - e) in der kalten Jahreszeit die Gebäude oder Räume von Gebäuden entweder ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten;
 - f) nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
 - g) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
 - h) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Abs. 1 gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt EUR 2.500,00 nicht übersteigt. Abs. 1 gilt ferner nicht für Briefmarken;
 - i) im Interesse der Schadenverhütung eine übliche Datensicherung zu betreiben. Die Sicherung sollte auf geeigneten Datenträgern (z.B. Disketten, externe Festplatten, Bandstreamer, Compact Discs) mindestens wöchentlich bei Stand-alone-PCs oder täglich bei PC-Netzwerken erfolgen. Sicherungsdienste sind grundsätzlich feuertechnisch getrennt (auf keinen Fall in einem Raum mit der Datenverarbeitungsanlage) aufzubewahren. Weiterhin hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten;
 - j) Dach, Fenster und Türen von Kraftfahrzeugen bei Abwesenheit verschlossen zu halten;
 - k) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren;

- l) ein Verzeichnis über Personen zu führen, denen ein Gruppen-, Haupt- oder Generalschlüssel zu der versicherten Schließanlage anvertraut worden ist und von ausschließenden Schlüsselinhabern den Schlüssel zurückzufordern;
 - m) Schlüssel zu Geldschränken und Tresoren außerhalb oder innerhalb des Versicherungsortes in einem Behältnis aufzubewahren, das mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind.
- 3 Wird eine dieser Obliegenheiten gemäß Nr. 1 oder Nr. 2 verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 16 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, das Abhandenkommen versicherter Sachen auch der zuständigen Polizeidienststelle; gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgedandt wird; bei Schäden über EUR 5.000,00 sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber telefonisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen;
 - b) der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers soweit für ihn zumutbar zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - d) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - e) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen, bei Gebäudeschäden auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug;
 - f) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer unverändert zu lassen, es sei denn,
 - aa) die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder
 - bb) die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder
 - cc) der Versicherer hat zugestimmt oder
 - dd) die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden.
 Der Versicherungsnehmer hat jedoch die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren, wenn er aus Gründen gemäß aa) bis dd) das Schadenbild nicht unverändert lässt;
 - g) vor dem teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage von der Herstellerfirma prüfen zu lassen, ob durch kostengünstigere Veränderung der Schlösser oder der Schlüssel die Funktion der Schließanlage sichergestellt werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Versicherer vor der Entscheidung über die zu treffende Maßnahme mitzuteilen;
 - h) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen.
- 2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 17 Entschädigungsberechnung

- 1 Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend.
- 2 Für die Versicherung gegen Glasbruch (§ 3 Nr. 6) gilt: Abweichend von § 9 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '08 ersetzt der Versicherer einbruchhemmende Verglasungen ab der Sicherheitsstufe EH 1, B 1, die infolge Glasbruch zerstört oder beschädigt werden, durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte (Naturalersatz). Der Versicherer erteilt den Reparaturauftrag, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 3 Für die Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren für elektrotechnische und elektronische Anlagen und Geräte, Maschinen und maschinelle Einrichtungen sowie haustechnische Anlagen (§ 5) gilt:
 - a) Gemäß § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '08 werden bei Schäden an Teilen gemäß § 5 Nr. 4 sowie an Röhren, Zwischenbildträgern, Verbrennungsmotoren und Akkumulatorenbatterien die Reparaturkosten gekürzt. Diese Kürzung beträgt bei Schäden an
 - aa) Bildaufnahmeröhren nach einer Nutzungsdauer von 12 Monaten 3% je Monat;
 - bb) Bildwiedergaberöhren nach einer Nutzungsdauer von 18 Monaten 2,5% je Monat;

- cc) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen 10% je Jahr, höchstens jedoch 50%, bei Transportbändern 10% je Jahr, vom 6. Jahr an jedoch nur noch 5% je Jahr.
- b) Werden beschädigte Sachen erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten.
- c) Wird eine Konstruktionseinheit, z.B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit überstiegen hätten.

§ 18 Besonderes Kündigungsrecht

Abweichend von § 7 Mannheimer AB-Sach '08 ist vereinbart:

- 1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (§ 3 Nr. 7) jederzeit kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- 2 Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 19 HOSTIMA®-Bedingungen 2010 für die Sachversicherung von Hotels und Pensionen und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die HOSTIMA®-Bedingungen 2010 für die Sachversicherung von Hotels und Pensionen (HOSTIMA® VB-Sach '10) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.